

**Mitteilung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
an die Europäische Kommission  
vom 2. Juni 2015**

Betr.: Entwurf eines Kleinanlegerschutzgesetzes;

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich der Kommission folgendes mitzuteilen:

**Benachrichtigung und Begründung gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2006/73/EG zur  
Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG (MiFID-Durchführungsrichtlinie) über die  
zukünftigen deutschen Vorschriften zur Produktintervention (Entwurf eines  
Kleinanlegerschutzgesetzes)**

**Anlass und Regelungsgehalt des Kleinanlegerschutzgesetzes:**

Das Bundesministerium der Finanzen und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als zuständige Behörde haben besondere Risiken beim Vertrieb von Finanzprodukten im deutschen Markt identifiziert. So hat in jüngster Zeit ein breites Anlagepublikum durch Investitionen in Produkte von im Inland von Anbietern mit Sitz in Deutschland vertriebenen Vermögensanlagen erhebliche Vermögenseinbußen erlitten. Diese Produkte unterlagen nur einer eingeschränkten Regulierung.

Um den Schutz der Anleger in diesem Bereich zu stärken, hat das Bundeskabinett am 12. November 2014 beschlossen, das Kleinanlegerschutzgesetz einzubringen. Das parlamentarische Verfahren wird voraussichtlich im Juni 2015 abgeschlossen sein. Das Kleinanlegerschutzgesetz enthält eine Vielzahl von Maßnahmen zur besseren Aufsicht und Transparenz. Um diese Maßnahmen sinnvoll zu ergänzen hat die Bundesregierung beschlossen, eine Regelung zur Produktintervention einzuführen.

Die Befugnis zur Produktintervention soll mit dem Tag der Verkündung des Kleinanlegerschutzgesetzes (voraussichtlich im Juli 2015) durch § 4b WpHG eingeführt werden. Hierdurch soll die BaFin ermächtigt werden, Vermarktung, Vertrieb oder Verkauf von Finanzinstrumenten und strukturierten Einlagen zu beschränken oder zu verbieten, falls erhebliche Bedenken in Bezug auf den Anlegerschutz bestehen. Nicht beeinträchtigt wird dadurch der EU-Pass innerhalb der Europäischen Union und nicht beschränkt oder anderweitig eingeschränkt werden die Rechte von Wertpapierfirmen nach Artikel 31 und 32 der Richtlinie 2004/39/EC (MiFID I), insbesondere auch dann nicht, wenn Finanzinstrumente

angeboten werden, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Vertrieb zugelassen wurden und von dort in Deutschland angeboten werden, da die BaFin bei der Anwendung der Ermächtigungsgrundlagen bestehendes EU-Recht zu beachten hat.

**Vereinbarkeit mit Europarecht:**

Die Regelung der Produktintervention ist mit der MiFID I (Richtlinie 2009/39/EG) und der MiFID-Durchführungsrichtlinie (Richtlinie 2006/73/EG) vereinbar, da verstärkte Eingriffsbefugnisse die Ziele der Richtlinie befördern, ohne den bestehenden EU-Rechtsrahmen bei der Nutzung der Befugnisse zu beeinträchtigen.

**Begründung des deutschen Vorgehens gem. Art. 4 MiFID-Durchführungsrichtlinie (Richtlinie 2006/73/EG):**

In jüngster Zeit sind auf dem deutschen Markt für Vermögensanlagen bedeutsame Risiken sichtbar geworden, die durch bestehende nationale Regelungen nicht hinreichend abgedeckt werden. Insbesondere wurden Finanzprodukte mit hohem Risiko an ein breites Anlagepublikum vertrieben.

Im Ergebnis stellt der systematische Vertrieb von risikoreichen Finanzprodukten durch inländische Anbieter an Kleinanleger ein spezifisches Risiko für den deutschen Markt dar. Dies wurde erleichtert, weil keine ausreichende Rechtsgrundlage für eine Produktintervention besteht. Die gegenwärtig geltenden Eingriffsbefugnisse werden nicht als ausreichend angesehen, um den Anlegerschutz immer zu gewährleisten, insbesondere um die Besorgnisse in Deutschland im Zusammenhang mit hoch risikoreichen Finanzprodukten zu adressieren. Die Einführung einer expliziten Rechtsgrundlage zur Produktintervention mit dem Inkrafttreten des Kleinanlegerschutzgesetzes (voraussichtlich im Juli 2015) ist somit notwendig, um künftig spezifische Missstände des deutschen Marktes wirkungsvoll bekämpfen zu können. Daher soll die BaFin ermächtigt werden, unter bestimmten Umständen den Vertrieb, die Vermarktung oder den Verkauf von Finanzinstrumenten zu untersagen.

**Die Regelung im Einzelnen:**

Die Befugnis zur Produktintervention nach § 4b WpHG stellt kein allgemeines gesetzliches Verbot für bestimmte Finanzinstrumente dar. Die Vorschrift ermächtigt die BaFin unter bestimmten Voraussetzungen zum Handeln.

Daher kann die BaFin ab Juli 2015, Verkauf, Vertrieb oder Vermarktung von bestimmten Finanzinstrumenten und strukturierten Einlagen beschränken oder verbieten. Zudem können auch bestimmte Formen der Finanztätigkeit oder Finanzpraxis verboten oder beschränkt werden. Diese Maßnahmen setzen jeweils voraus, dass erhebliche Bedenken für den Anlegerschutz oder Gefahren für die Finanzstabilität bestehen. Beschränkungen sind auch zulässig, wenn ein Derivat negative Auswirkungen auf den Preisbildungsmechanismus in den zugrundeliegenden Märkten hat. Die Maßnahmen der Aufsicht müssen verhältnismäßig sein

und können mit Bedingungen oder Einschränkungen versehen werden. Die Maßnahmen sind der Öffentlichkeit bekannt zu geben und dem Emittenten mitzuteilen. Entfallen die Voraussetzungen einer Maßnahme, so ist sie aufzuheben.

Im Falle eines Verbots durch die BaFin wird sie das Recht der Europäischen Union berücksichtigen und einhalten. Die BaFin wird mit einem Verbot nicht den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr innerhalb der Europäischen Union beeinträchtigen. Finanzinstrumente die in Deutschland angeboten werden und in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Vertrieb zugelassen werden, werden nicht von der Verbotsermächtigung erfasst.

Anlage:

Entwurf eines Kleinanlegerschutzgesetzes